

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.245/0014-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMF-040410/0001-III/5/2013

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, das Kapitalmarktgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden und das Beteiligungsfondsgesetz aufgehoben wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende (70 Seiten Gesetzestext!) wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich zwei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Alternative Investmentfonds Manager Gesetz):

Zu § 1:

Es wird angeregt näher darzulegen, was in § 1 Abs. 2 Z 1 unter der Wortfolge „offenen oder geschlossenen Typ“ genau gemeint ist.

§ 1 Abs. 1 bis 3 könnten so verstanden werden, dass sie für alle „EU-AIFM“, „EU-AIF“, „Nicht-EU-AIFM“, „Nicht-EU-AIF“, „AIF“, „AIFM“ (in Europa) gelten. Dies geht wohl zu weit: Insofern wäre der Richtlinienentwurf bei dessen Umsetzung in nationales Recht entsprechend anzupassen. Im Übrigen gilt diese Anmerkung für alle weiteren Bezugnahmen auf die genannten Begriffe: Ansonsten entsteht nämlich der Eindruck, dass das Alternative Investmentfonds Manager Gesetz selbst ohne Österreich-Bezug zur Anwendung kommt. Rein exemplarisch sei auf die §§ 3, 4 und 8 hingewiesen, in denen ganz generell von „AIF“ bzw. „AIFM“ die Rede ist.

§ 1 Abs. 4 sollte sprachlich umformuliert werden, da er kaum verständlich ist.

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, was unter „Auflagen“ in § 1 Abs. 5 Z 5 genau zu verstehen ist.

Zu § 2:

Die Wortfolge „Rechts- oder Verwaltungsvorschriften“ (vgl. etwa § 2 Abs. 1 Z 6, Z 7 lit. c und d, § 2 Abs. 1 Z 38) sollte näher präzisiert werden. Das gleiche gilt für alle weiteren Bezugnahmen auf diese Wortfolge (vgl. etwa § 6 Abs. 4 Z 3; § 17 Abs. 5 Z 1; § 19 Abs. 2).

In § 2 Abs. 1 Z 17 hat die Bezugnahme auf die Richtlinie 2001/61/EU zu entfallen (ansonsten müsste man dem Bundesgesetzgeber unterstellen, den Richtlinienentwurf ändern zu wollen).

Es ist unklar, was unter „Typen von AIF sowie deren Kriterien“ in § 2 Abs. 3 zu verstehen ist: Die Verordnungsermächtigung sollte diesbezüglich näher determiniert werden.

Zu § 5:

Es wird empfohlen, die rechtliche Natur der in § 5 Abs. 2 genannten „Konzession“ – dabei handelt es sich wohl um einen Bescheid – näher zu klären. Das gleiche gilt für alle weiteren Bezugnahmen auf „Bewilligungen“ (vgl. etwa die in § 9 Abs. 3 genannte „Bewilligung der FMA“), „Untersagungen“ (vgl. etwa die in § 29 Abs. 3 und Abs. 5 erwähnte Untersagung: „die FMA kann [...] untersagen“), „Bescheinigungen“ (vgl. etwa § 30 Abs. 3 und 5) und „Mitteilungen“ (vgl. etwa § 35 Abs. 4).

Die in den Erläuterungen zu findenden Ausführungen zu den Begriffen „Auskünfte“ und „Personen“ (vgl. § 5 Abs. 2 Z 1) sollten in den Normtext aufgenommen werden.

Zu § 6:

Es wird angeregt die in § 6 Abs. 1 Z 1 genannten „Bedingungen“ (zumindest in den Erläuterungen) näher zu spezifizieren.

In § 6 Abs. 5 zweiter Satz deutet das Wort „kann“ darauf hin, dass der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden. Weiters wäre klarzustellen was genau unter „besondere Umstände des Einzelfalles“ sowie „einer entsprechenden Benachrichtigung des AIFM“ zu verstehen ist. Das gleiche gilt für alle weiteren Bezugnahmen auf dieselben Wortfolgen (vgl. etwa § 8 Abs. 2 und § 23 Abs. 4).

In Zusammenhang mit § 6 Abs. 5 dritter Satz stellt sich die Frage, inwieweit im vorliegenden Fall die „Nichtanwendung“ des § 13 Abs. 3 letzter Satz AVG als „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG anzusehen ist (vgl. *Ringhofer*, Verwaltungsverfahrensgesetze I, Art. 11 B-VG [A 1], 7). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß ua. für § 8 Abs. 2, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 4 und alle weiteren Bezugnahmen auf § 13 Abs. 3 AVG.

Zu § 7:

Der Begriff „Berufshaftungsrisiken“ in § 7 Abs. 6 sollte näher spezifiziert werden.

Nachdem die Richtlinie 2011/61/EU durch das vorliegende Gesetz umgesetzt wird, stellt sich die Frage, ob die Wortfolge „und der Richtlinie 2011/61/EU“ in § 7 Abs. 6 nicht entbehrlich ist. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Reihe weiterer Verweise auf dieselbe Richtlinie (vgl. etwa § 9 Abs. 1 Z 4; § 19 Abs. 9 Z 2; § 23 Abs. 2 und 3; § 29 Abs. 3; § 30 Abs. 3 und 6; § 31 Abs. 2; § 32 Abs. 4 und 6 ua.).

§ 7 Abs. 8 enthält eine Verweisung auf gemäß der „Richtlinie 2011/61/EU erlassene delegierte Rechtsakte“. Diesbezüglich wird an die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Verweisungen auf Normen fremder Rechtsetzungsorgane erinnert: Solche Verweisungen dürfen (grundsätzlich) nur statischer Natur sein und der Publizitätsgrundsatz ist dadurch zu wahren, dass diese Normen in einer mit der verfassungsrechtlich vorgesehenen Kundmachungsform (von der Publizitätswirkung) vergleichbaren Weise kundgemacht werden. Dem Gesetzesentwurf lässt sich nicht entnehmen, ob diese Voraussetzungen eingehalten werden (auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ BKA-601.423/0001-V/2/2010 wird hingewiesen). Im Übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine pauschale Verweisung auf Rechtsakte des Unionsrechts im Spannungsverhältnis mit Art. 18 B-VG steht (vgl. etwa VfSlg. 17.735/2005 sowie VfSlg. 18.317/2007; in VfSlg. 16.999/2003 heißt es allerdings auch: „Dynamische Verweisungen auf Gemeinschaftsrecht [erscheinen] nicht schlechthin unzulässig: Insoweit dem verfassungsrechtlichen Determinierungsgebot Genüge getan ist und die verwiesene gemeinschaftsrechtliche Rechtsquelle hinreichend deutlich bezeichnet und auffindbar ist bzw. die Verweisung zu einem eindeutigen Ergebnis führt und das Gemeinschaftsrecht unmittelbar anwendbar ist, dürfte einer Verweisung ganz allgemein kein verfassungsrechtliches Gebot entgegenstehen.“). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle weiteren Verweise auf „delegierte Rechtsakte“ (vgl. etwa § 15; § 17 Abs. 5 Z 3; § 29 Abs. 3 und 5; § 30 Abs. 3 und 6; § 31 Abs. 2; § 32 Abs. 4 und 6 ua.), „technische Regulierungsstandards“ (vgl. etwa § 36 Abs. 8; § 39 Abs. 6 Z 2 lit. c; § 39 Abs. 12; § 46 Abs. 6; § 61 Abs. 3) oder „Leitlinien“ (vgl. etwa § 54; § 59 Abs. 1).

Zu § 8:

Es wird angeregt die gesetzliche Grundlage für die in § 8 Abs. 2 genannten „Beschränkungen“ zu präzisieren.

Zu § 9:

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, was in § 9 Abs. 3 unter „Verwahrstelle“ und „Fondsbestimmungen“ genau zu verstehen

Zu § 12:

Es stellt sich die Frage, was genau unter „angemessene Maßnahmen“ in § 12 Abs. 1 gemeint ist.

Die Wortfolge „organisatorische und administrative Vorkehrungen“ in § 12 Abs. 1 sollte präzisiert werden.

Zu § 14:

Es ist unklar, wie ein AIFM nach § 14 Abs. 2 gewährleistet, dass „die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden von ihm verwalteten AIF miteinander konsistent sind“.

Zu § 15:

Die Erläuterungen zu § 15 scheinen über den Normtext hinauszugehen, da darin explizit auf die „delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/61/EU“ verwiesen wird.

Zu § 16:

Zumindest in den Erläuterungen sollte die Wortfolge „angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen“ in § 16 Abs. 1 näher erläutert werden.

Zu § 17:

In § 16 Abs. 3 letzter Satz sollte klargestellt werden, wie die Information der Anleger über die Bewertungen und Berechnungen genau vorzustattengehen geht.

Der Ausdruck „berufliche Garantien“ sollte präzisiert werden.

Es sollte schließlich klargestellt werden, wofür genau der AIFM nach § 17 Abs. 10 haftet (vgl. „die Haftung des AIFM gegenüber dem AIF“).

Zu § 18:

Die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen FMA und zuständige Aufsichtsbehörde im Drittland (vgl. § 18 Abs. 1 Z 5) sollte näher dargelegt werden.

Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 19 Abs. 6 Z 1, § 34 Z 2, § 35 Abs. 3 Z 1, § 36 Abs. 3 Z 1, § 38 Abs. 1 Z 2, § 39 Abs. 5 Z 3, § 42 Abs. 2 Z 1 sowie § 47 Abs. 5 Z 1 (und die darin zu findende Bezugnahme auf „Vereinbarungen über die Zusammenarbeit“)

Weiters stellt sich die Frage, was unter einer „erforderliche[n] Qualifikation“ nach § 18 Abs. 1 Z 7 zu verstehen ist.

Zu § 19:

In § 19 Abs. 3 Z 3 wird darüber hinaus auf die „von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 23 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Kategorien von Einrichtungen“ verwiesen: In diesem Zusammenhang wird sinngemäß auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 8 betreffend Verweisungen auf Normen fremder Rechtsetzungsorgane hingewiesen.

Die Wortfolge „wirksame aufsichtliche Regulierung“ in § 19 Abs. 6 Z 2 sollte näher spezifiziert werden.

In § 19 Abs. 6 Z 3 und 4 wird auf „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ sowie auf das „OECD-Musterabkommen“ verwiesen: In diesem Zusammenhang gilt das vorhin Gesagte zu Verweisungen auf Normen fremder Rechtsetzungsorgane (vgl. die Ausführungen zu § 7 Abs. 8). Das gleiche gilt für alle weiteren Bezugnahmen auf diese Bestimmungen (vgl. etwa § 35 Abs. 3 Z 2 und 3; § 36 Abs. 3 Z 2 und 3 ua.)

Es stellt sich die Frage, was genau mit § 19 Abs. 6 letzter Satz gemeint ist bzw. worin genau der Österreich-Bezug liegt: Ansonsten bestünde für die FMA wohl kein rechtliches Interesse die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis zu bringen.

Die Wortfolgen „externen Nachweisen“ in § 19 Abs. 8 Z 2 lit. b sowie „gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften“ in § 19 Abs. 9 Z 5 sollten konkretisiert werden.

Es sollte präzisiert werden auf welche „Rechtsbeziehungen“ in § 19 Abs. 15 abgestellt wird.

Zu § 20:

In § 20 Abs. 1 dritter Satz sollte die Frist für die Bereitstellung des Jahresberichts nochmals genannt werden, um mögliche Divergenzen (vgl. § 20 Abs. 1 erster Satz, darin ist die Rede von „spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres“ während es in § 20 Abs. 1 dritter Satz „innerhalb der genannten Frist“ heißt) zu vermeiden.

Zu § 21:

In § 21 Abs. 3 wird auf sonstige nationale Verpflichtungen verwiesen. In diesem Zusammenhang wird abermals auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 8 betreffend Verweisungen auf Normen fremder Rechtsetzungsorgane hingewiesen.

Zu § 22:

Es ist unklar, was unter „nähere Kriterien im Hinblick auf die Informationspflichten“ in § 22 Abs. 9 zu verstehen ist: Die Verordnungsermächtigung sollte diesbezüglich näher determiniert werden.

In den Erläuterungen zu § 22 heißt es: „Eine materielle Prüfpflicht für die FMA wird (...) nicht normiert“. Diese Aussage findet sich im Gesetzestext nicht wieder. Darüber hinaus stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine genaue Grenzziehung zwischen bloß formeller und bereits materieller Prüfung überhaupt möglich ist.

Zu § 23:

Es ist unklar auf welche Maßnahme in § 23 Abs. 4 abgestellt wird bzw. welche rechtliche Natur (handelt es sich dabei etwa um einen Bescheid?) ihr zukommt.

Zu § 24:

Es wäre zu prüfen, ob § 24 Abs. 7 nicht entbehrlich ist.

Zu § 25:

Es ist unklar was genau mit dem letzten Satzteil des § 25 Abs. 1 – „wenn dieser Anteil die Schwellenwerte von 10 vH, 20 vH, 30 vH, 50 vH und 75 vH erreicht, überschreitet oder unterschreitet“ – gemeint ist: Streng genommen ist das nämlich immer der Fall, denn selbst bei einem Anteil von 0 vH wird der Schwellenwert von 10 vH unterschritten.

Es sollte näher ausgeführt werden, was unter „oder gemeinsam“ in § 25 Abs. 2 genau zu verstehen ist. Das gleiche gilt sinngemäß etwa für § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1.

Zu § 26:

Zumindest in den Erläuterungen sollten die Begriffe „Kommunikationspolitik“ in § 26 Abs. 2 Z 3 sowie „Register“ in § 26 Abs. 4 Z 2 näher dargelegt werden.

Zu § 29:

Es sollte geprüft werden, ob der Sinngehalt der Erläuterungen – „Die Implementing Technical Standards xxx Level II der Europäischen Kommission regeln sowohl Form und Inhalt eines Standardantrages nach § 29 Abs. 2“ – sich nicht auch im Gesetzestext wiederfinden sollte. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die §§ 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40 ua.: In den Erläuterungen der genannten Bestimmungen wird regelmäßig auf „Regulatory Technical Standards“ und dergleichen Bezug genommen.

In § 29 Abs. 3 heißt es, dass die „(...) FMA (...) den Vertrieb des AIF untersagen [kann], wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM oder der AIFM in sonstiger Weise gegen (...) festgelegte Anforderungen verstößt oder verstoßen wird“. Der Sinngehalt des letzten Satzteils – „verstoßen wird“ – ist unklar (Handelt es sich dabei um eine Prognoseentscheidung für die Zukunft?). Es wird angeregt in den Erläuterungen näher darauf einzugehen. Das gleiche gilt sinngemäß für § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 4, § 36 Abs. 4, § 40 Abs. 5, § 42 Abs. 6 sowie § 44 Abs. 4 worin jeweils die Rede von einer „Anzeige“ bzw. „Weiterleitung“ ist, die bestimmten Anforderungen „weiterhin entsprechen wird.“

Zu § 30:

Nach Art. 8 B-VG ist die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik. Das bedeutet, dass alle Anordnungen der Staatsorgane – hierzu werden wohl auch die in § 30 Abs. 5 genannten „Bescheinigungen“ zählen (vgl. auch die Ausführungen zu § 5 betreffend die rechtliche Natur mancher Begriffe) – in deutscher Sprache zu treffen sind (vgl. *Hengstschläger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*³, Rn. 306). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß etwa für § 31 Abs. 3 ua.

Es wird angeregt die Unterscheidung zwischen „geplanten Änderungen“ und „ungeplanten Änderungen“ (vgl. § 30 Abs. 6) näher auszuführen. Das gleiche gilt für alle weiteren Bezugnahmen auf diese Ausdrücke (vgl. etwa § 37 Abs. 7 ua.).

Zu § 31:

Es stellt sich die Frage, wie ein in einem Mitgliedstaat zugelassener AIFM von der in § 31 Abs. 1 beschriebenen Übermittlung der „vollständigen Unterlagen und Informationen gemäß § 30 Abs. 2 und [der] Bescheinigung“ überhaupt erfährt (vgl. ergeht hierüber etwa ein Bescheid?). Das gleiche gilt sinngemäß für § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 42 Abs. 6, § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 2, die allesamt entweder auf die

Übermittlung (bzw. Weiterleitung) bestimmter Unterlagen seitens der FMA an eine andere Behörde oder umgekehrt, abstellen.

Unklar ist auch, worauf § 30 Abs. 4 gründet (Gibt es für das Vorsehen der Gebühren etwa eine Grundlage im Richtlinienentwurf?). Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass in § 31 Abs. 4 von der „Bearbeitung der Anzeige gemäß Abs. 1 (...)“ die Rede ist, obgleich § 31 Abs. 1 keine „Anzeige“ vorsieht. Es sollte auch näher begründet werden, weshalb im Unterschied zu § 30 Abs. 2 im gegenständlichen Fall eine Gebühr anfällt. Die gleichen Anmerkungen gelten sinngemäß für § 37 Abs. 4 und eine Reihe weiterer Gebührenvorschriften (vgl. etwa § 38 Abs. 3, § 40 Abs. 8, § 41 Abs. 4, § 42 Abs. 9, § 43 Abs. 4, § 47 Abs. 6, § 49 Abs. 6, wobei lediglich in den Fällen des § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 unklar ist auf welche „Anzeige“ verwiesen wird).

Der Begriff „Umbrella-Fonds“ sollte in § 2 näher definiert werden.

Zu § 32:

Es wäre klarzustellen, was genau unter „eine durch einen ungeplanten Umstand ausgelöste Änderung“ zu verstehen ist.

Zu § 35:

Obgleich in den Erläuterungen zu § 35 darauf hingewiesen wird, dass Art. 35 der Richtlinie 2011/61/EU „aus strukturellen Gründen“ in § 35, § 36 und § 37 aufgeteilt ist sollte die Unterscheidung zwischen den drei Paragraphen besser zum Ausdruck kommen (in den Erläuterungen wird im Wesentlichen lediglich die Überschrift jedes einzelnen Paragraphen wiedergegeben).

Zu § 36:

Es wird angeregt den in der Paragraphenüberschrift erstmals verwendeten Begriff „Pass“ näher zu definieren (allenfalls bereits in § 2 Begriffsbestimmungen).

In § 36 Abs. 8 deutet das Wort „kann“ darauf hin, dass der FMA ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden. Das gleiche gilt auch für § 37 Abs. 5 und alle weiteren Bestimmungen die ein in Kenntnis Setzen der ESMA normieren (vgl. etwa § 46 ua.).

Zu § 37:

In Zusammenhang mit § 37 Abs. 5 stellt sich die Frage, was konkret nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens zu geschehen hat.

Zu § 38:

Es stellt sich die Frage, ob für die Prüfung der Vollständigkeit einer Anzeige nach § 38 Abs. 4 nicht zum Teil auch eine inhaltliche Prüfung notwendig ist: In den Erläuterungen sollte auf die Differenzierung zwischen formaler und inhaltlicher Prüfung näher eingegangen werden. Das gleiche gilt sinngemäß für § 40 Abs. 3 und 5 sowie ähnliche Formulierungen.

Der Begriff „Umbrella-Konstruktionen“ sollte in § 2 näher definiert werden.

Es sollte geprüft werden, ob der Sinngehalt der Erläuterungen – „Klargestellt wird, dass die FMA eine formale Prüfpflicht der Unterlagen trifft und keinesfalls eine Haftung für die materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen besteht“ – sich nicht auch im Gesetzestext wiederfinden sollte. Die gleichen Anmerkungen gilt für § 47 und § 49.

Zu § 39:

Es wäre klarzustellen, worauf sich der Begriff „Befugnisse“ in § 39 Abs. 2 letzter Satz bezieht. Das gleiche gilt sinngemäß für § 47 Abs. 2 letzter Satz.

Es stellt sich die Frage, in welcher Form die FMA nach § 39 Abs. 3 den Nicht-EU-AIFM von der Festlegung des Referenzmitgliedstaats in Kenntnis setzt (etwa mittels Bescheid?).

Es wird empfohlen den Unterschied zwischen dem Verfahren nach § 39 Abs. 9 und § 39 Abs. 10 besser zum Ausdruck zu bringen.

In § 39 Abs. 11 heißt es wohl besser „nach dem Recht dieses Mitgliedstaats“ statt „nach dem Recht eines Mitgliedstaats“.

Hinsichtlich § 39 Abs. 11 stellt sich ganz allgemein die Frage, worin der Österreich-Bezug besteht. Dies sollte im Normtext besser zum Ausdruck kommen.

Zu § 40:

Es stellt sich die Frage, ob in § 40 Abs. 4 mit „Referenzmitgliedstaat“ Österreich gemeint ist.

Zu § 44:

In § 44 Abs. 2 sollte der Österreich Bezug klargestellt werden.

Der Begriff „Portfolioverwaltung“ in § 44 Abs. 3 sollte näher erläutert werden.

Zu § 46:

Es wird angeregt näher zu erläutern inwieweit die FMA als „zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats“ fungieren kann (vgl. § 46 Abs. 4 und 5).

Zu § 47:

Der Begriff „Compliance-Funktion“ in § 47 Abs. 2 sollte näher erläutert werden.

Der Unterschied zwischen § 47 Abs. 2 und Abs. 3 sollte im Normtext besser zum Ausdruck kommen.

Nachdem der Nicht-EU-AIFM ohnehin an die Bestimmungen des Alternative Investmentfonds Manager Gesetz gebunden ist, stellt sich die Frage nach dem Sinngehalt der in § 47 Abs. 3 Z 6 vorgesehenen „Erklärung“: Zumindest in den Erläuterungen sollte näher darauf eingegangen werden.

Es sollte erwogen werden § 47 Abs. 9 Z 3 und Z 5 zusammenzuführen: Andernfalls müsste der Unterschied zwischen beiden Ziffern genauer dargelegt werden.

Zu § 48:

In § 48 Abs. 8 sollte näher ausgeführt werden, wem gegenüber „die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine“ anzuzeigen ist.

Weiters sollte näher erläutert werden, was konkret unter einer „öffentlichen Bekanntmachung“ gemeint ist. Die gleiche Anmerkung gilt für § 49 Abs. 10 und § 60 Abs. 6.

Es ist unklar, was unter „weitere Hinweise“ in § 48 Abs. 9 zu verstehen ist: Die Verordnungsermächtigung sollte diesbezüglich näher determiniert werden. Das gleiche gilt sinngemäß für § 49 Abs. 5.

Zu § 50:

Der Ausdruck „gesetzliche Vorschriften“ in § 50 Abs. 2 Z 3 sollte näher spezifiziert werden; darüber hinaus wären § 50 Abs. 2 Z 3 und § 50 Abs. 2 Z 5 allenfalls in eine Ziffer zusammenzufassen.

Zu § 51:

Es wird angeregt den Sinngehalt des § 51 Abs. 1 näher auszuführen, da nicht klar ersichtlich ist, was damit bezweckt wird.

Zu § 55:

Es wäre zu erwägen in § 55 Abs. 1 den letzten Halbsatz – „die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Richtlinie (...) unberührt“ – zu streichen: Denn das Alternative Investmentfonds Manager Gesetz kann (wohl) weder die Zuständigkeit der Aufsicht auf ausländische Behörden übertragen, noch einen Einfluss auf die Richtlinie 2011/61/EU haben.

Die in § 55 Abs. 3 genannten „maßgeblichen Bestimmungen“ sollten näher determiniert werden.

Es wird empfohlen näher zu erläutern, was unter „geeignete Maßnahmen“ nach § 55 Abs. 5 Z 1 gemeint ist.

Zu § 56:

Es wird empfohlen die rechtliche Natur der in § 56 Abs. 2 genannten Maßnahmen näher auszuführen (handelt es sich dabei um Bescheide so wie vermutlich im Fall des § 56 Abs. 2 Z 7 oder Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt?).

Zu § 57:

Es wird angeregt zu überprüfen, ob mit der Wortfolge „die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats“ nicht die FMA selbst gemeint ist.

Zu § 59:

Es sollte erwogen werden die Wortfolge „für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten“ in § 59 Abs. 1 erster Satz zu streichen.

Es wird angeregt zumindest in den Erläuterungen zu § 59 Abs. 1 näher auszuführen, wie die Einhaltung der Leitlinien der ESMA nachgewiesen wird.

In § 53 Abs. 3 sollte es wohl „FMA“ statt „zuständigen Behörden“ bzw. „zuständige Behörde oder andere Behörde oder Stelle“ heißen.

Zu § 60:

Der Entwurf sieht vor, dass bei bestimmten Verwaltungsübertretungen Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen oder Geldstrafen bis zu 150 000 Euro verhängt werden können (vgl. § 60 Abs. 3). Auch wenn gegen die Verhängung von primären Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafverfahren an sich keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen (vgl. *Wiederin*, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 16. ÖJT Band III/1, 63 ff; vgl. insb. die auf S 64 in FN 234 zitierten Erläuterungen zur RV 134 BlgNR XVII. GP bzw. VwGH 2000/05/0174), sollte dennoch geprüft werden, ob die Androhung derartiger primärer Freiheitsstrafen im Sinne des Grundgedankens der §§ 11 und 12 VStG erforderlich ist (vgl. in diesem Sinne das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 22. Dezember 1990, GZ 601.468/1-V/2/90 betreffend Verwaltungsstrafrecht; Gestaltung und zulässiges Höchstmaß von Geldstrafen; Punkt III.1.). Zwar wird man argumentieren können, dass es sich im vorliegenden Fall im Vergleich etwa zum Glücksspielgesetz, zum Versicherungsaufsichtsgesetz und zur Gewerbeordnung um ein unterschiedliches Ordnungssystem handelt (und vermutlich auch ein unterschiedliches Gefährdungspotential vorliegt). Der Umstand, dass in diesen zuletzt genannten Gesetzen eine solche primäre Freiheitsstrafe nicht vorgesehen ist, sollte jedoch bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Androhung einer primären Verwaltungsstrafe mit berücksichtigt werden.

Des Weiteren sei auch darauf hingewiesen, dass eine Geldstrafe von 150 000 Euro – so wie etwa in § 60 Abs. 1 vorgesehen – im Spannungsverhältnis mit der aus Art. 91 Abs. 2 und 3 B-VG abgeleiteten Judikatur stehen könnte, wonach die Verhängung schwerer Strafen den Gerichten vorbehalten ist (vgl. hierzu etwa VfSlg. 14.361/1995).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind im Bereich des (Verwaltungs-)Strafrechts die Anforderungen an den Grad der Vorherbestimmung relativ hoch, da der Gesetzgeber die Straftatbestände klar und unmissverständlich normieren muss, um dem einzelnen Normunterworfenen die Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verhalten zu ermöglichen (vgl. zB VfSlg. 3207/1957 und 4037/1961). Vor diesem Hintergrund sollten einige Bestimmungen des § 60 überarbeitet werden. So sollte in § 60 Abs. 1 Z 2 präzisiert werden auf welche Absätze der §§ 50 und 56 abgestellt wird. Desgleichen sollten die

Verweise auf „die Pflichten gemäß § 19“ (vgl. § 60 Abs. 2 Z 11), auf „die Bestimmungen der § [sic] 21 bis 23“ (vgl. § 60 Abs. 2 Z 12), auf die „Untersagung des Betriebs gemäß § 51“ (vgl. § 60 Abs. 2 Z 17) genauer aufgeschlüsselt werden.

Es stellt sich auch die Frage, ob es durch den Verstoß gegen § 17 nicht zu einer ungewollten Doppelbestrafung kommen kann: Zum Einen Bestrafung aufgrund des § 60 Abs. 2 Z 8, zum anderen Bestrafung aufgrund § 60 Abs. 2 Z 9.

§ 60 Abs. 2 Z 21 entspricht einer Blankettstrafnorm, mit anderen Worten einer gesetztechnischen Trennung von Tatbild und Strafdrohung. Aufgrund einer derartigen Strafnorm darf ein Verhalten nur dann und insoweit bestraft werden, als es vom Normadressaten zweifelsfrei als unerlaubt und strafbar erkannt werden kann (vgl. VfSlg. 14.319/1995, 17.479/2005; siehe auch *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht⁹, Rn. 958). Dem Gesetzesentwurf lässt sich nicht entnehmen, ob diese Voraussetzung eingehalten wird. Das gleiche gilt sinngemäß für § 60 Abs. 5 und 6.

Die Unterscheidung zwischen § 60 Abs. 3 und § 60 Abs. 4 sollte im Normtext besser zum Ausdruck kommen.

Die in § 60 Abs. 7 vorgesehene Unterscheidung zwischen Wiederruf einer Veröffentlichung und Entfernung aus dem Internetaustritt sollte näher erläutert werden.

Der genaue Sinngehalt des § 60 Abs. 7 vorletzter Satz bleibt im Dunklen. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Fall einer Beschwerde gegen ein Bescheid der Rechtszug zum Verwaltungsgericht geht (vgl. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG); erst in weiterer Folge ist der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof (bzw. Verfassungsgerichtshof) mittels Revision (bzw. Beschwerde) gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts eröffnet.

In Zusammenhang mit § 60 Abs. 8 Satz stellt sich die Frage, inwieweit im vorliegenden Fall eine Verjährungsfrist von 18 Monaten im Gegensatz zu sechs Monaten § 31 Abs. 2 VStG als „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG anzusehen ist.

Schließlich stellt sich die Frage, ob § 60 Abs. 9 nicht entbehrlich ist.

Zu § 61:

Es ist unklar, was unter „nationale Rechtsvorschriften“ in § 61 Abs. 1 zu verstehen ist.

Die in § 61 Abs. 2 genannten „Befugnisse“ sollten konkretisiert werden.

In § 61 Abs. 3 erscheint die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes und“ entbehrlich.

Zu § 65:

In § 65 Abs. 1 Z 1 bis 3 deutet das Wort „kann“ darauf hin, dass der FMA ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten jedenfalls die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden.

Zu § 67:

Der Sinngehalt des § 67 Abs. 1 bleibt weitestgehend im Dunklen. So stellt sich etwa die Frage, wie vor dem 22. Juli 2013 – das ist das Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. § 74 Abs. 1) – ein AIFM Tätigkeiten „nach diesem Bundesgesetz“ ausüben kann. Weiters ist völlig unklar, was unter der Wortfolge „aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen nationalen Recht“ zu verstehen ist.

Statt des Ausdrucks „vor Inkrafttreten der Richtlinie 2011/61/EU“ sollte besser das konkrete Datum genannt werden.

Zu § 71:

In § 71 Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass mit „Rechtsakte der Europäischen Union“ keine Richtlinien gemeint sind (vgl. auf die Ausführungen zu § 7 betreffend dynamischer Verweis wird hingewiesen).

Zu § 74:

Zwecks besserer Übersichtlichkeit sollte erwogen werden gesetzlich vorzusehen, dass der in § 74 Abs. 1 zweiter Halbsatz genannte Zeitpunkt (dieser ergibt sich aus den delegierten Rechtsakten) vom zuständigen Bundesminister im BGBl. kundgemacht wird.

Zu Art. 3 (Änderung des Bankwesengesetzes):Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3 Z 7):

Es wird empfohlen, direkt auf das Alternative Investmentfonds Manager Gesetz statt auf die Richtlinie 2011/61/EU zu verweisen (vgl. die Ausführungen zu § 7 des Alternative Investmentfonds Manager Gesetz).

Zu Z 6 (§ 107 Abs. 79):

Zumindest in den Erläuterungen sollten die Gründe für das unterschiedliche Inkrafttreten – einerseits 22. Juli 2013 andererseits 1. Jänner 2013 – näher dargelegt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für § 73 Abs. 20 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes, § 200 Abs. 7 und 8 des Investmentfondsgesetzes 2011, § 44 Abs. 11 und 12 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, § 28 Abs. 14 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, § 108 Abs. 17 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007.

Zu Art. 4 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):Zu Z 8 (§ 44 Abs. 2):

In Zusammenhang mit § 44 Abs. 2 stellt sich die Frage, inwieweit im vorliegenden Fall eine Verjährungsfrist von 18 Monaten im Gegensatz zu sechs Monaten (§ 31 Abs. 2 VStG) als „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG anzusehen ist. Das gleiche gilt sinngemäß für § 45 Abs. 3.

Zu Art. 5 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011):Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 30 und 31):

Es stellt sich die Frage, weshalb nicht die in § 2 Abs. 1 Z 1 des Alternative Investmentfonds Manager Gesetzes zu findende Definition für „AIF“ wiedergegeben wird.

Zu Z 11 (§ 64):

Es fehlen nähere Erläuterungen zum Entfall des § 64.

Zu Z 16 (§ 162a):

Es wird angeregt näher darzulegen, was mit der Wortfolge „nach Maßgabe“ konkret gemeint ist. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 167 Abs. 9 und § 168a.

Zu Z 24 (§§ 175 bis 185):

In den Erläuterungen zum Entfall der §§ 175 bis 185 heißt es: „Die Verwaltungsgesellschaften sind aber verpflichtet, die Marktfolgeverpflichtungen weiter zu beachten. Soweit es sich aber um ausländische Spezialfonds, Andere Sondervermögen oder PIF (...) handelt, können diese (...) auch in Österreich an Kleinanleger vertrieben werden. Allerdings müssen diesfalls (...) die Bestimmungen des 3. Hauptstücks eingehalten werden.“. Diese Aussage findet sich im Gesetzestext nicht wieder.

Zu Art. 7 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):Zu Z 5 (§ 22b Abs. 1):

Der Verweis auf § 45 Abs. 1 Z 1 AIFMG geht ins Leere, da es solch eine Bestimmung nicht gibt. Das gleiche gilt sinngemäß für Z 6 (§ 22c Abs. 1) und Z 7 (§ 22d Abs. 1).

Zu Z 8 (§ 26c):

Es ist unklar, was aus der Zurechnung zur Bankenaufsicht folgt. Dies sollte näher erläutert werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes):Zu Z 4 (§ 16a Abs. 2):

Es wird auf die Ausführungen zu § 60 Abs. 7 des Alternative Investmentfonds Manager Gesetz hingewiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Hinweis auf die Umsetzung):

Die Fundstellenangabe sollte dem Muster „ABl. Nr. L 174 vom 10.07.2011 S. 0001 - 0073“ folgen (vgl. Rz 53 bis 55 EU-Addendum).

Zu Art. 2 (Alternative Investmentfonds Manager Gesetz):

Allgemeines:

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit wird angeregt ein Inhaltsverzeichnis vorzusehen.

Zu § 1:

Die in § 1 verwendeten Abkürzungen (vgl. „EU-AIFM“, „EU-AIF“, „Nicht-EU-AIFM“, „Nicht-EU-AIF“, „AIF“, „AIFM“, „Mio.“) sollten bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden. Das gleiche gilt sinngemäß für alle anderen erstmalig verwendeten Abkürzungen (vgl. etwa „OGAW“ in § 2 Abs. 1 Z 41; „ESMA“ in § 5 Abs. 5; „KID“ in § 48 Abs. 5 Z 7; „UCITS“ in § 49 Abs. 1 Z 3 lit. d)

In § 1 Abs. 3 Z 2 wird auf eine Richtlinie Bezug genommen: Zur korrekten Zitierung gemeinschaftsrechtlicher Normen wird auf die Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren; die Fundstellenangabe sollte dem Muster „ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S. 26“ folgen. Das gleiche gilt sinngemäß für alle weiteren Verweise auf unionsrechtliche Normen (vgl. etwa § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b; § 2 Abs. 1 Z 5 lit. b; § 2 Abs. 1 Z 9, § 2 Abs. 1 Z 30, § 2 Abs. 1 Z 31, § 2 Abs. 1 Z 40; § 4 Abs. 4 Z 1; § 4 Abs. 8 ua.).

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zu § 2:

Es wird auf einen Fehlverweis in § 2 Abs. 1 Z 7 lit. e – „Ziffern i bis iv dieser lit.“ – hingewiesen.

In § 2 Abs. 1 Z 18 lit. a und d sollte es besser „ein EU-AIF“ heißen.

Es wird auf den Fehlverweis – „Anlage 1 Z !“ – in § 2 Abs. 1 Z 23 hingewiesen.

Bei erstmaliger Zitierung des Investmentfondsgesetz 2011 (vgl. § 2 Abs. 1 Z 41) ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133). Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – „InvFG 2011“ – verwendet werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt wird. Das gleiche gilt sinngemäß für alle weiteren Verweise auf andere Gesetze (vgl. etwa den Verweis auf das Bankwesengesetz in § 4 Abs. 2; auf das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 in § 4 Abs. 8; auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in § 6 Abs. 5; auf das Unternehmensgesetzbuch in § 22 Abs. 6, auf das Kapitalmarktgesetz in § 48 Abs. 6 Z 1, auf das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz in § 56 Abs. 4, auf das Investmentfondsgesetz 2011 in § 56 Abs. 5, auf das Immobilien-Investmentfondsgesetz in § 56 Abs. 5, auf das Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz in § 56 Abs. 5 ua.).

Zu § 4:

Es wird auf die Fehlformatierung des Begriffs „Anlage 1“ hingewiesen.

Zu § 5:

In § 4 Abs. 2 Z 3 sollte präzisiert werden, dass die genannten „Teile“ (vgl. „2. Bis 4. Teil“) sich auf das vorliegende Bundesgesetz beziehen.

§ 4 Abs. 3 erster Halbsatz wäre umzuformulieren, da sich das Zeitwort „beizulegen“ auf „Unterlagen“ und nicht auf „AIF“ bezieht.

Zwecks leichter Lesbarkeit sollte erwogen werden der Abkürzung „ESMA“ (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 1) ein Artikel „die“ voranzustellen. Das gleiche gilt für alle weiteren Bezugnahmen auf die ESMA (vgl. etwa § 23 Abs. 2, 3 und 5

Zu § 6:

§ 6 Abs. 3 sollte an den Richtlinien text angepasst werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2011/61/EU), da der gewählte Satzbau im Vergleich zur unionsrechtlichen Norm schwer verständlich ist.

In § 6 Abs. 4 sollte das Wort „jedenfalls“ entfallen.

Es sollte erwogen werden § 6 Abs. 5 erster Satz sprachlich zu vereinfachen (etwa nach dem Muster: „Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrages die Konzession zu erteilen oder [...]“).

In § 6 Abs. 5 vierter Satz sollte die Abkürzung „Abs.“ besser ausgeschrieben werden; darüber hinaus wäre das Wort „genannten“ nach dem Verweis auf „§ 5 Abs. 3 Z 1 und 2“ einzufügen.

Es ist unklar auf welches Wort sich „welche“ in § 6 Abs. 5 letzter Satz bezieht; weiters sollte es wohl besser „verwalten darf“ statt „verwaltet darf“ heißen.

Zu § 7:

Es wäre zu erwägen in § 7 Abs. 7 zweiter Satz die Bezugnahme auf „Abs. 7“ durch die Wortfolge „diese Verpflichtung“ zu ersetzen.

Zu § 9:

Es wäre zu erwägen in § 9 Abs. 1 das Wort „zurückzunehmen“ durch „zu entziehen“ zu ersetzen.

Zu § 11:

Es wird auf die Fehlformatierung des Begriffs „Anlage 2“ in § 11 Abs. 2 hingewiesen.

Zu § 13:

Nachdem der Begriff „Bestimmung“ (vgl. § 13 Abs. 1) mehrdeutig ist, sollte klargestellt werden, ob hiermit lediglich der „Absatz“ oder der gesamte „Paragraph“ gemeint ist. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für eine Reihe weiterer Bezugnahmen auf das Wort „Bestimmung“ bzw. „Bestimmungen“ (vgl. etwa § 22 Abs. 5; § 30 Abs. 1; § 35; § 38 Abs. 4; § 38 Abs. 8 Z 2 ua.).

Zu § 16:

§ 16 Abs. 2 sollte umformuliert werden, da er nur schwer verständlich ist: Die Bestimmung erschiene etwas leichter verständlich, wenn ihr Inhalt auf mehrere Sätze aufgeteilt würde (vgl. allgemein zur Satzlänge LRL 18).

Zu § 17:

Es ist unklar worauf sich das Wort „diesem“ in § 17 Abs. 9 bezieht: Insofern sollte erwogen werden die Bestimmung an den Richtlinien text (vgl. Art. 19 Abs. 9 der Richtlinie 2011/61/EU) anzupassen.

Zu § 19:

Es wird angeregt § 19 in mehrere Paragraphen zu unterteilen: Der in einem Paragraphen zusammengefasste Text sollte nicht länger als zwei einzeilige beschriebene Seiten (rund 3500 Zeichen) sein (vgl. LRL 13). Das gleiche gilt insbesondere auch für § 39.

In § 19 Abs. 3 erster Halbsatz sollte es „Die Verwahrstelle ist“ statt „Die Verwahrstelle hat“ heißen; die Wörter „zu sein“ am Ende des § 19 Abs. 3 erster Satz wären zu streichen.

§ 19 Abs. 3 Z 3 sollte in der Einzahl formuliert werden „eine andere Kategorie von Einrichtung (...) unterliegt (...) fällt“ statt „eine andere Kategorien von Einrichtung (...) unterliegen (...) fallen“.

Auf die Wortfolge „gemäß geltendem Recht“ in § 19 Abs. 8 Z 1 lit. b kann verzichtet werden.

In § 19 Abs. 11 letzter Satz sollte die Abkürzung „Abs.“ besser ausgeschrieben werden.

Zu § 21:

Eine Anpassung des § 21 Abs. 5 an den Richtlinien text, würde diese Bestimmung wohl leichter verständlich machen.

Zu § 22:

Es ist unklar auf welchen Anlass – durch die Verwendung des Begriffes „anlassbezogen“ in § 22 Abs. 5 – Bezug genommen wird; weiters wäre die Wortfolge „ergänzende Informationen“ (vgl. § 22 Abs. 5) zu präzisieren.

§ 22 Abs. 8 dritter Satz sollte sprachlich überarbeitet werden; etwa nach dem Muster: „Im Rahmen der Prüfung ist 1. Die sachliche Richtigkeit (...) sowie 2. Die Beachtung der Bestimmungen (...) nachzuweisen“.

Zu § 24:

In § 24 Abs. 3 sollte es wohl besser „des vorliegenden Paragraphen“ statt „des vorliegenden Art.“ heißen.

In § 24 Abs. 4 sollte es „dieser Paragrafe“ statt „dieser §§“ heißen.

§ 24 Abs. 5 sollte sprachlich umformuliert werden, etwa nach dem Muster: „Für die Zwecke (...) ist Kontrolle (...) mit dem Besitz von über 50vH der Stimmrechte dieser Unternehmen gleichzusetzen.“

In § 24 Abs. 5 sollte es besser „gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes“ statt „gemäß dem ersten Satz in diesem Abs.“ heißen.

Zu § 25:

In § 25 Abs. 5 sollte es sprachlich schöner „Mitteilungen (...) sind zu machen“ statt „Mitteilungen (...) haben (...) gemacht zu werden“ heißen.

Zu § 26:

In § 26 Abs. 3 sollte es wohl besser „gemäß diesem Paragraphen“ statt „gemäß diesem Abs.“ heißen.

In § 26 Abs. 4 sollte es besser „die im ersten Satz dieses Absatzes“ statt „die im ersten Satz dieses Abs.“ heißen.

Zu § 29:

In § 29 Abs. 1 sollte es besser „das im ersten Satz dieses Absatzes“ statt „das im letzten Satz“ heißen.

Es wird auf die Fehlformatierung des Begriffs „Anlage 3“ hingewiesen.

Zu § 32:

In § 32 Abs. 2 Z 1 sollte der Ausdruck „den Mitgliedstaat“ besser durch „den Namen des Mitgliedstaates“ ersetzt werden.

Es ist unklar worauf sich der Artikel „diesem“ in § 32 Abs. 3 bezieht; stattdessen sollte es wohl besser „in einem anderen Mitgliedstaat“ heißen.

Die Abkürzung „Abs.“ in § 32 Abs. 6 dritter Satz sollte ausgeschrieben werden.

Zu § 33:

In § 33 Abs. 1 fehlt ein Artikel vor dem Ausdruck „EU-AIF“.

In § 33 Abs. 2 erster Satz sollte es heißen „Aufnahme der Verwaltung“ statt „Aufnahme des Verwaltung“.

Zu § 35:

Die Abkürzung „Abs.“ in § 35 Abs. 6 vorletzter Satz sollte ausgeschrieben werden.

Zu § 36:

§ 36 Abs. 2 sollte sprachlich umformuliert werden. Hierzu würde sich etwa eine „Wenn – dann“ Konstruktion eignen: „Wenn ein AIFM die Absicht hat, Anteile (...) zu vertreiben, dann hat er dies der FMA im Voraus für jeden betreffenden Nicht-EU-AIF anzuzeigen.“.

Zu § 38:

In § 38 Abs. 4 zweiter Satz sollte es „wobei der Vertrieb erst mit dem Tag der Mitteilung erfolgen darf“ statt „wobei der Vertrieb mit dem Tag jener Mitteilung erfolgen darf“ heißen.

In § 38 Abs. 6 dritter Satz sollte die Abkürzung „Abs.“ besser ausgeschrieben werden. Der Ausdruck „gesetzliche Vorschriften“ in § 38 Abs. 8 Z 3 sollte näher präzisiert werden.

In § 38 Abs. 9 sollte auf den Begriff „die Absicht“ verzichtet (und der Absatz entsprechend angepasst) werden. Das gleiche gilt sinngemäß für § 47 Abs. 8.

Zu § 39:

In § 39 Abs. 2 vorletzter Satz sollte es wohl besser „dieses Gesetzes“ statt „dieser Richtlinie“ heißen. Das gleiche gilt sinngemäß für § 47 Abs. 2 vorletzter Satz sowie § 47 Abs. 5 Z 4.

In § 39 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz ist die Rede von „Gründen“ der FMA: Gleichwohl ist nicht ersichtlich, worauf sich diese „Gründe“ genau beziehen. Das gleiche gilt für § 39 Abs. 7 letzter Satz sowie § 56 Abs. 3 (vgl. „unter Angabe ihrer Gründe“).

In § 39 Abs. 10 erster Satz sollte es wohl besser „Abs. 9“ statt „Abs. 10“ heißen.

Es wird angeregt in § 39 Abs. 10 vierter Satz statt der Wortfolge „der in Abs. 9 genannten Zeitspanne“, die gemeinte Zeitspanne (zwei Jahre?) direkt anzugeben.

Zu § 40:

In § 40 Abs. 9 dritter Satz sollte die Abkürzung „Abs.“ besser ausgeschrieben werden.

Zu § 42:

Es wird auf den Schreibfehler „Nicht-EU-AIF“ statt „Nicht-EU-EIF“ in § 42 Abs. 2 Z 3 hingewiesen.

In § 42 Abs. 10 zweiter Satz sollte die Abkürzung „Abs.“ besser ausgeschrieben werden.

Zu § 47:

In § 47 Abs. 4 sollte spezifiziert werden, dass es sich im Fall der „Beilagen“ wohl um die Angaben nach § 47 Abs. 3 Z 1 bis 6 handelt.

Es wäre zu prüfen, ob es am Ende des § 47 Abs. 5 Z 1 sowie in § 47 Abs. 5 Z 4 statt „der den zuständigen Behörden ermöglicht“ bzw. „hindern die zuständigen Behörden nicht“ besser „der der FMA ermöglicht“ bzw. „hindern die FMA nicht“ heißen sollte.

Zu § 48:

§ 48 Abs. 1 Z 1 bis 3 sollten sprachlich überarbeitet werden, da die Bestimmungen kaum verständlich sind.

Es wird angeregt näher auszuführen, was in § 48 Abs. 2 und § 48 Abs. 4 unter ein „Hinausgehen“ über dieses Bundesgesetz genau gemeint ist.

Weiters ist nicht ganz klar, worauf sich die Wortfolge „jene Vorschriften“ in § 48 Abs. 2 und 3 beziehen.

Es ist unklar auf welche „Bedingungen des Abs. 4“ in § 48 Abs. 6 Z 5 abgestellt wird.

Zu § 49:

Zwecks besserer Verständlichkeit sollte § 49 Abs. 1 erster Halbsatz in zwei oder mehrere Sätze untergliedert werden (vgl. allgemein zur Satzlänge LRL 18).

In § 49 Abs. 1 Z 3 lit. d sollte es besser „der AIF ein AIF ist“ statt „der AIF ist ein AIF“ heißen.

§ 49 Abs. 3 Z 6 ist ein Artikel voranzustellen („ein Nachweis“ statt „Nachweis“).

Zu § 55:

Weiters sollte es „für die die FMA verantwortlich ist“ statt „für die FMA verantwortlich ist“ heißen.

Es wird auf ein Schreibfehler in § 55 Abs. 4 – „unterrichtet“ statt „unterrichten“ – hingewiesen.

Nach § 55 Abs. 5 erster Satz sollte gegebenenfalls ein neuer Absatz vorgesehen werden, um den Kontrast zwischen § 55 Abs. 5 erster Satz – FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats – und § 55 Abs. 5 zweiter Satz – FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats – besser zu markieren. Die gleiche Anmerkung gilt für § 55 Abs. 7: Denn im ersten Halbsatz ist die Rede von der FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und im zweiten Halbsatz von FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

Zu § 56:

§ 56 Abs. 1 Abs. 2 erschiene etwas leichter verständlich, wenn der Inhalt auf zwei oder mehrere ganze Sätze aufgeteilt würde (vgl. allgemein zur Satzlänge LRL 18).

In § 56 Abs. 2 ist das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Zu § 57:

Zwecks leichter Verständlichkeit sollte § 57 Abs. 2 erster Satz an den Richtlinien text (vgl. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2011/61/EU) angepasst werden.

Zu § 60:

In § 60 Abs. 5 sollte es besser „gegen eine Bestimmung“ statt „gegen eine Bestimmungen“ heißen.

Zu § 65:

In § 65 Abs. 2 letzter Satz sollte es statt „beantragen“ besser „vorsehen“ heißen.

Zu den §§ 68 bis 70:

Die §§ 68 bis 70 sollten sprachlich umformuliert werden, da sie nur schwer verständlich sind.

Darüber hinaus wird angeregt klarzustellen, was mit der Wortfolge „zu diesem Zweck“ in § 68 und § 69 gemeint ist.

Die Wortfolge „als zuständige Behörde“ in § 69 kann durch den Artikel „der“ ersetzt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3 Z 7):

Die Abkürzung „AIFM“ sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.

Zu Z 6 (§ 107 Abs. 79):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 107 derzeit aus 77 Absätzen besteht.

Es wird auf den fehlenden Punkt am Ende der Wortfolge „tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft“ aufmerksam gemacht.

Zu Art. 4 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):

Zu Z 3 (§ 30 Abs. 2 Z 6):

Die Abkürzung „EU-AIFM“ sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.

Zu Z 4 (§ 30 Abs. 2 Z 7):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „angefügt“ statt „eingefügt“ heißen.

Die Abkürzung „AIF“ sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.

Es wird auf die Ausführungen zu § 1 des Alternative Investmentfonds Manager Gesetzes betreffend die korrekte Zitierung gemeinschaftsrechtlicher Normen hingewiesen.

Zu Art. 5 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011):

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 30 und 31):

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte es in § 3 Abs. 2 Z 30 besser „gemäß § 3 Abs. Z 31“ statt „gemäß Z 31“ heißen (vgl. den Verweis auf „§ 3 Abs. Z 31“ in § 3 Abs. Z 19).

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „angefügt“ statt „eingefügt“ heißen.

Zu Z 9 (§ 46 Abs. 3):

In den Erläuterungen sollte es „Zu Z 9 (§ **46** Abs. 3)“ und nicht „Zu § **47** Abs. 3“ heißen.

Zu Z 14 (§ 144):

Die Abkürzung „AIFM“ sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.

Zu Z 17 (§ 166 Abs. 1 Z 4):

In § 166 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz fehlt das Zeitwort „verwaltet“ nach dem Ausdruck „EU-AIFM“.

Die Abkürzung „EU-AIFM“ sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes):Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Die Abkürzung „AIFM“ sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden. Das gleiche gilt sinngemäß für die Verwendung der Abkürzung „AIF“ in § 40 Abs. 1 erster Satz.

Zu Z 6 (§ 42):

In § 42 Z 1 sollte es „des Körperschaftsteuergesetzes 1988“ – dies entspricht dem amtlichen Kurztitel – heißen. Weiters wird auf die Ausführungen zu § 2 des Alternative Investmentfonds Manager Gesetz hingewiesen betreffend die erstmalige Zitierung von Rechtsnormen (vgl. LRL 131 bis 133) hingewiesen.

Zu Z 8 (§ 44):

In § 44 Abs. 11 sollte es „§ 1 Abs. 1, 1a und 1b“ statt „§ 1a, § 1 Abs. 1“ heißen.

Zu Art. 7 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):Zu Z 8 (§ 26c):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „angefügt“ statt „eingefügt“ heißen.

Zu Art. 8 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007):Zu Z 3 (§ 3 Abs. 10):

Es sollte Novellierungsanordnung 3 statt Novellierungsanordnung 2 heißen.

Die Abkürzung „AIF“ sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.

Zu Z 4 (§ 108 Abs. 17):

Es sollte Novellierungsanordnung 4 statt Novellierungsanordnung 3 heißen.

Weiters wird auf ein Schreibfehler hingewiesen: „(...) tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Zu Art. 9 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes):

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 15):

§ 3 Abs. 1 Z 15 passt sprachlich nicht zum ersten Halbsatz des § 3 Abs. 1: Die Ziffer wäre dementsprechend umzuformulieren.

Zu Z 3 (§ 8a Abs. 2 Z 9):

In der Novellierungsanordnung wird auf das überflüssige Wort „danach“ hingewiesen.

Zu Art. 10 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 7 Z 4 lit. e):

Es wird auf den überflüssigen Beistrich am Ende der Wortfolge hingewiesen (vgl. „des Investmentfondsgesetzes 2011“ statt „des Investmentfondsgesetzes 2011,“).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen zu den Artikel 3 bis 13 haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	IFbVQFlipu42mSG+UitzHRxehapB9joC8TRQcFspRkmJa4kJXln7suBiN3pZG0MYq0f5WN+9eUrBBBeUeorfwKW/ekg/n2D+xUxaSwMh9THIKVAmtC1l/euFrt3CXdr7kSkcXsz/e7/x/QTqEujof7SQMgVZwX8x07ahYT1Q+lwM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-10T14:46:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	